

QUALITÄTSSICHERUNGSORDNUNG **Trainer*innen-Lizenz**

des Österreichischen Eiskunstlaufverbandes

§ 1 Allgemeines – Zielbestimmung, Geltungsbereich, Sicherstellung der Objektivität und Unbefangenheit

- (1) Der Österreichische Eiskunstlaufverband (ÖEKV) / Skate Austria richtet als Beitrag zur Qualitätssicherung eine Trainer*innenlizenzierung ein, indem die Fortbildungsaktivitäten der staatlich geprüften Trainer*innen, Instruktor*innen und Übungsleiter*innen (Unterrichtenden) für Eiskunstlauf gefördert und gesichert werden. Eine Trainer*innenlizenz dient als Qualifikationsnachweis und damit Qualitätssicherung von Trainer*innen, Instruktor*innen und Übungsleiter*innen.
- (2) Mit diesem Instrument und den allgemeinen und besonderen Leistungen der Unterrichtenden wird Skate Austria über die Lizenzierung der Unterrichtenden zu entscheiden haben. Eine Evaluierungskommission, die aus zwei Skate Austria Vorstandsmitgliedern und einer/einem Mitarbeiter*in des Skate Austria Büros besteht, überprüft die Eintragung der anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen und empfiehlt die Eintragung der Kandidat*innen in die Liste der lizenzierten Trainer*innen in Österreich.
- (3) Die Trainer*innenlizenzierung ist daher ein Mittel zur Überprüfung der Eignung der Unterrichtenden für den leistungsorientierten Eiskunstlauf im Sinne der sportlichen Förderaufgaben von Skate Austria sowie der Weiterentwicklung und Etablierung einer professionellen Trainer*innenstruktur im österreichischen Eiskunstlauf. Der Einsatz, die Ausbildung und Weiterbildung hoch qualifizierter Unterrichtender entspricht somit auch den Prämissen der Bundes-Sportförderung.
- (4) Alle Unterrichtenden in einem Verein sollen Lizenzinhaber*innen sein.
- (5) Diese Ordnung gilt für die Organe des ÖEKV, die Mitglieder der angeführten Verbände sowie für deren Mitglieder und Lizenztrainer*innen im Sinne dieser Ordnung sowie für sämtliche Organe dieser Ordnung. Diese Ordnung und Entscheidungen der Organe gelten in der jeweils geltenden Fassung zeitlich und örtlich für die vorangeführten Personen unbegrenzt.
- (6) Die Mitglieder der Evaluierungskommission haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Der finanzielle und administrative Aufwand für die Tätigkeit der Kommission wird vom ÖEKV getragen, der auch die Vergütung für die Kommissionsmitglieder festsetzt.

§2 Lizenz – Grundlagen, Inhalte und Bereiche der Maßnahme

- (1) Lizenzträger*innen im Sinne dieser Ordnung sind Trainer*innen bzw. Instruktor*innen und Übungsleiter*innen, die über eine der nachfolgend angeführten Trainer*innenlizenzen verfügen, wobei den maßgeblichen Zeitpunkt das Datum der erfolgreich abgelegten kommissionellen Abschlussprüfung an der Bundessportakademie bzw. für Übungsleiter*innen der veranstaltenden Organisation darstellt. Mit der erfolgreichen Ablegung der Prüfung hat der/die nunmehrige „staatlich geprüfte Trainer*in / Instruktor*in“ bzw. Übungsleiter*in unwiderruflich das Recht auf

die Ausstellung einer Lizenz durch den ÖEKV erworben. Die Beantragung der Lizenz erfolgt über einen Verein über das Skate Austria Portal SAP. Gleichzeitig müssen folgende Unterlagen übermittelt und die Lizenzgebühr bezahlt werden:

- a. die Zeugnisses und Abschlussprüfung
- b. das [Formular](#) „Antrag auf Erstaussstellung einer Trainer*innen-Lizenz“
- c. [Einwilligungserklärung](#)
- d. Unterschriebener Skate Austria [Verhaltenskodex](#)
- e. Teilnahmebestätigung Safe Sport E-Learning <https://safesport.at/online-kurs/>
(Dauer ca. 35-45 min)

Bitte auf der angegebenen Website registrieren, dann das E-Learning-Programm und den einfachen Abschlusstest absolvieren, dann das Fenster schließen und auf "nächste Einheit" klicken, dann ein Feedback geben und wieder "nächste Einheit" klicken. Dann die Teilnahmebestätigung (PDF) öffnen und abspeichern. Das Programm kann jederzeit gestartet werden.

- f. Erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendliche
[Information Strafregisterbescheinigung](#)
[Antrag Strafregisterbescheinigung](#)
[Bestätigung Dienstgeber*in](#)

Diese Version kann nicht online beantragt werden, persönliches Erscheinen bei der Behörde (Landespolizeidirektion bzw. in Wien beim Polizeikommissariat. In Städten oder Gemeinden ohne Landespolizeidirektion bitte im Bürgermeister*innen-Büro beantragen) ist erforderlich.

Für den Antrag sind zwei Formulare notwendig:

- a) Antrag Strafregisterbescheinigung "Kinder- und Jugendfürsorge".

Hier müssen die persönlichen Daten ergänzt werden. Abschließend unterschreiben Sie das Formular selbst.

- b) Die Beilage zur Ausstellung einer Strafregisterbescheinigung "Kinder und Jugendfürsorge" muss vom Verein, Landesverband oder Skate Austria unterfertigt werden (Stempel, Unterschrift). Manche Stellen erfordern das Original (z.B. Wien). Bei Namensänderung bitte einen Auszug der Namensführung bzw. die Heiratsurkunde mitnehmen!

- (2) Die Erstaussstellung einer Lizenz erfolgt durch Skate Austria aufgrund der Einreichung der betreffenden Unterlagen.
- (3) Die Trainer*innenlizenz ist vier Saisonen ab Ausstellungsdatum gültig. Innerhalb dieser vier Jahre müssen Fortbildungsmaßnahmen mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten (davon 25 eisspezifisch), mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden. Als Fortbildungsmaßnahmen werden Fort- und Weiterbildungsseminare der Bundesportorganisation / Sport Austria (BSO), der Olympiazentren, von Leistungssport Austria, Skate Austria und des ÖVTL, der internationalen Eislaufunion (ISU), sportspezifische Seminare der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sowie Seminare von ausländischen eissportspezifischen Vereinigungen anerkannt. Der Antrag zur Anerkennung hat schriftlich unter Übermittlung der Seminarinhalte

sowie einer Teilnahmebestätigung zu erfolgen. Die absolvierten Unterrichtseinheiten müssen aus der Teilnahmebestätigung hervorgehen.

- (4) Eine Trainer*innenlizenz erlischt falls bis vier Saisonen nach Ausstellungsdatum kein Nachweis einer Fortbildung vorgelegt wird. Bei einer erneuten Beantragung (Neuausstellung) ist der Fortbildungsnachweis von 30 UE ebenso erforderlich (1 UE = 45 min., 30 UE = 22,5 h). Von den 30 UE müssen mindestens 25 UE eisspezifisch sein (Skate Austria Veranstaltungen oder nach Genehmigung Veranstaltungen ÖVTL oder der ISU oder anderer Eiskunstlaufverbände). Weitere Veranstaltungen müssen sportwissenschaftlichen, sportpsychologischen Hintergrund haben, andere Veranstaltungen nur nach Genehmigung. Von Skate Austria Fortbildungsveranstaltungen ist keine Bestätigung beizulegen, aber Datum und Ort sowie die Unterrichtseinheiten anzugeben.
- (5) Unterrichtende, die eine ausländische Ausbildung eines ISU Mitgliedes abgeschlossen haben, kann diese Ausbildung anerkannt werden. Dafür ist ein schriftliches Ansuchen um Anerkennung und die Vorlage beglaubigter, ins Deutsche übersetzter und nostrifizierter Dokumente erforderlich. Eine Bestätigung der Ausbildungsanerkennung des ISU Mitgliedes muss ebenfalls beglaubigt beigelegt sein. Die Ausbildungen müssen im Stundenausmaß und Inhalt mindestens der Ausbildung der Bundessportakademie für Trainer*innen / Instruktor*innen oder der Übungsleiter*innen-Ausbildung entsprechend Skate Austria Ausbildungskonzept entsprechen. In Einzelfällen kann die Evaluierungskommission nach Überprüfung der Voraussetzungen eine befristete Anerkennung bewilligen.
- (6) Kosten, die aus der Ausstellung und / oder Verlängerung der Lizenz entstehen, sind von den Lizenznehmer*innen zu tragen. Die Kosten der Lizenzlösung, erstmalige Ausstellung und Gültigkeit für vier Saisonen ab Ausstellungsdatum, betragen einmalig € 120,--. Die Kosten der jeweiligen Verlängerung, Gültigkeit vier Saisonen, betragen € 100,--.
- (7) Folgende Trainer*innenlizenzen werden vergeben:
 - a. **A-Lizenz:** Eine A-Lizenz erhalten nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen Personen, die über eine positiv abgeschlossene staatliche Trainer*innen- oder Diplomtrainer*innenausbildung für Eiskunstlauf, Eistanz oder Synchroneislauf verfügen.
 - b. **B-Lizenz:** Eine B-Lizenz erhalten nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen Personen, die über eine positiv abgeschlossene Instruktor*innen-Ausbildung für Eiskunstlauf, Eistanz oder Synchroneislauf verfügen.
 - c. **C-Lizenz:** Eine C-Lizenz können Personen mit abgeschlossener Übungsleiter*innenausbildung beantragen.

§ 3 Bewertungsrichtlinien und Verfahren zur Ausstellung und der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die eingereichten Fortbildungsmaßnahmen sind von der Evaluierungskommission im Nachhinein zu bewerten.
- (2) Grundvoraussetzung für eine positive Evaluierung ist, dass die Fortbildung der Trainer*innentätigkeit zuzurechnen sein muss, entweder weil sie sportbezogen ist oder sich mit allgemeinen Themen zur Sportart Eiskunstlauf, befasst.

- (3) Als Fortbildungsmaßnahme, kommen beispielsweise (nicht ausschließlich) in Frage:
- Vorträge und Seminare über sportartspezifische Methodik und Technik
 - Vorträge und Seminare aus dem Tätigkeitsbereich des/der Trainer*in (sportspezifische aber nicht nur sportartspezifische Inhalte)
 - einschlägige, von Trainer*innen selbst gehaltene Fachvorträge
 - fachgebietsbezogene Publikationen von Trainer*innen

§ 4 Lizenzierungs-Verfahren

- (1) Die Lizenzen werden von Skate Austria ausgegeben.
- (2) Die Lizenzen enthalten die Daten der Unterrichtenden und die jeweilige Lizenz (A, B, C). Die Auflistung der Ausbildungsschritte, die absolvierten Veranstaltungen, eine Aufzählung allfälliger Publikationen samt Angabe ihres Umfangs sowie Programme und Teilnahmebestätigungen werden in der Lizenzdatenbank gesammelt.
- (3) Die Eintragung von Fortbildungsaktivitäten erfolgt aufgrund der Meldungen der Unterrichtenden. Die konkrete Vorgangsweise bei der Eintragung der positiv evaluierten Fortbildungsaktivitäten bestimmt der ÖEKV.
- (4) Aus den übermittelten Aus- und Fortbildungsunterlagen müssen folgende Informationen hervorgehen:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Zeit und Ort der Veranstaltung
 - Veranstalter*in, und Veranstaltungsprogramm, aus dem sich die Nettofortbildungszeit entnehmen lässt
 - Den Unterlagen ist auch eine Teilnahmebestätigung beizufügen.
 - Bei Publikationen ist ein Belegexemplar oder Sonderdruck beizufügen.
- (5) Die eingereichten Unterlagen werden vom ÖEKV auf Vollständigkeit geprüft und der Evaluierungskommission vorgelegt.
- (6) Nach der Evaluierung wird die Anerkennung EDV-mäßig erfasst und in der Lizenzdatenbank vermerkt. Anlässlich der Lizenzverlängerung bestätigt der ÖEKV die Richtigkeit der Eintragungen.
- (7) Wurde eine gemeldete Aktivität nicht positiv evaluiert, so ist dies den Unterrichtenden mitzuteilen. Die Person hat in diesem Fall die Möglichkeit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Mitteilung und Stellungnahme sind in der Lizenzdatenbank zu vermerken.

*Aus Gründen der Datensicherheit bleiben alle genaueren Details zu den lizenzierten Personen jeweils beim ÖEKV. Für die Veröffentlichung einer Liste aller lizenzierten Unterrichtenden und deren Qualifikation geben die Lizenznehmer*innen ihre Einwilligung mit der Beantragung der Lizenz.*